

Anhang zur Konzeption:

Freiheitsbeschränkende und –entziehende Maßnahmen

Schritt 1: Vorliegen einer Freiheitsbeschränkenden oder –entziehenden Maßnahme prüfen

Tatbestand §239 StGB: Einsperren oder andere Freiheitsberaubung

Konkret: „Einsperren“ = Minus an Freiheit über einen Zeitraum von länger als 3 Minuten

„auf andere Weise“ = Verhindern der Nutzung des freien Raumes

„Freiheit“ = individuelle Bemessung an den Fähigkeiten und an der Freiwilligkeit

Prüffragen: Wird dem Kind / Jugendlichen / jungen Erwachsenen eine Freiheit weggenommen, die er sonst (inkl. Berücksichtigung seiner Behinderung) ausführen könnte oder will?

Schritt 2: Wann sind Freiheitsbeschränkenden oder –entziehenden Maßnahmen zulässig?

Wenn eine FbM / FeM vorliegt, muss sie dokumentiert werden.

- Regelmäßige therapeutische FbM / FeM werden im Förderplan vermerkt (Med. Fachdienst)
- regelmäßige FbM / FeM zu denen ein Gerichtsbeschluss vorliegt in der Doku (Gruppenleitung)
- außerplanmäßige Vorkommnisse in der Kinddoku (Gruppenleitung), d.h. bei Veränderung der regelmäßig geplanten Behandlung (etw. ist entfallen oder wurde zusätzlich gemacht) oder bei einer Eskalation.

Eine schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten über die Anmeldung in der HPT hinaus ist nicht notwendig. Wichtig aber: Information der Eltern.

Wann sind Freiheitsbeschränkende und –entziehende Maßnahmen zulässig?

A: Einwilligung

Tatbestand analog §228 StGB:

- formloses Ja

- von der Person selbst (auch bei Minderjährigen gültig!) oder nachrangig von einem dazu berechtigten Stellvertreter (Eltern, Betreuer)

- Handeln „lege artis“ = aktueller fachlicher Standard

Wichtig: Vertretungsbefugnis §1631 BGB – was dürfen Eltern & was dürfen Eltern Anderen erlauben
→ Grundsatz der Gewaltfreiheit und der Bindung des Trägers an Recht und Gesetz

Für alle regelmäßigen FbM oder FbM über einen längeren Zeitraum muss ein Gerichtsbeschluss vorliegen:

- unter 18 Jahre vom Familiengericht
- über 18 Jahre vom Betreuungsgericht

Tatbestand Vorbehalt der Genehmigung durch das Familiengericht §1631b BGB:

elterliche Entscheidung bei Aufenthalt des Kindes im Krankenhaus, Heim oder sonstiger Einrichtung

betrifft: mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder „auf andere Weise“

„über einen längeren Zeitraum“ oder „regelmäßig“

„in nicht altersgerechter Weise“

„Freiheitsentzug“

KEINE FbM mit Genehmigungsvorbehalt sind:

- Maßnahmen, die bei der Beaufsichtigung von Kleinkindern üblicherweise angewendet werden, z.B. anbringen von Treppengittern, Benutzung von Hochstuhl oder Laufstall oder Sicherheitsgurt im Buggy
- therapeutische Maßnahmen (Heilzweck)

B: Notwehr und Nothilfe

Tatbestand §32 StGB: Schutz vor Gefahr bei Eigen- und Fremdgefährdung

- erforderlich: verhältnismäßig (§34 StGB) - nicht anders abwendbar oder Güterabwägung
- gegenwärtig: akut & klares Ende ; keine präventive Notwehr – Eingreifen bei klaren Indizien der Eskalation möglich, Einschätzung aus der beruflichen Erfahrung heraus und mit einer fachlichen Prognose

Entscheidung liegt in der individuellen Verantwortlichkeit

Fazit:

Freiheitsbeschränkende und –entziehende Maßnahmen sind nicht zulässig, wenn sie

- einen Angriff auf die Menschenwürde darstellen
- die Sicherheit gefährden
- nur fehlende Ressourcen oder Überforderung kaschieren sollen.

Unterscheidung von Strafe und pädagogisch-therapeutischen Maßnahmen, die aus einer fachlichen Notwendigkeit aus der Person heraus entstehen (notwendige Struktur, Reaktionen und Hilfen gemäß Behinderungsbild)

Insgesamt: Reduzierung von FeM / FbM gewünscht – Haltung, Rahmen und Methoden so gestalten, dass FeM /FbM nicht nötig werde

Vorgehen in der Einrichtung:

Jährliche Belehrung der MitarbeiterInnen, TherapeutInnen aus externen Kooperationspraxen und PraktikantInnen im Rahmen des Schuleingangsteams oder der jährlichen Sicherheitsbelehrung durch die Allgemeine Arbeitssicherheit.

Neue MitarbeiterInnen, TherapeutInnen aus externen Kooperationspraxen und PraktikantInnen die während des laufenden Schuljahres ins Team kommen, werden innerhalb ihrer Einarbeitung belehrt.

Die Meldung der Freiheitsentziehenden Maßnahmen gemäß §47 SGB VIII erfolgt gemäß der Vorgaben der Heimaufsicht.

Die HPT-Leitung berät die Eltern, die dann gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen beim Gericht beantragen. Nur die beschlossenen Maßnahmen dürfen in der HPT ausgeführt werden.

Checkliste:

- # **Gültigkeit:** Aufenthalt in der Einrichtung, Nicht: elterlicher Haushalt

- # **Genehmigungspflichtige Maßnahme:**
 - **Mechanische Vorrichtung:**
Zimmerverschluss, Fixierung, ...
Freiheit hat etwas mit
Bewegungsmöglichkeit zu tun

keine Genehmigungspflicht bei
ausschließlich therapeutisch-
medizinischen Zwecken (Stehständer,
Motomed, Therapiegurte, Walker,
Orthesen, ...) > auf den Vermerk im
Therapieplan achten!

 - **Medikamente**

keine Genehmigungspflicht, wenn Sie zu
Heilzwecken verabreicht werden, auch
wenn dadurch die Freiheit/
Bewegungsmöglichkeit eingeschränkt
wird; gilt auch für Anfallsmedikation.

 - **Auf andere Weise:** Festhalten etc.

- # **Zeitraum:**
 - **über einen längeren Zeitraum**

Längerer Zeitraum:
unterschiedliche Zeitregelungen (z.B.
Vater-Unser-Regel = etwa 3 Minuten)
Ausnahme: geringfügige anlassbezogene
Einschränkung der Freiheit

 - **oder regelmäßig**

Regelmäßig:
stets zur selben Zeit oder aus
wiederkehrendem Anlass

- # **altersgerecht:**
adäquate und übliche Maßnahme der Erziehung oder zum Schutz eines Kleinkindes

- # **Verhältnismäßigkeit:**
für das Kindeswohl erforderlich, zur Abwehr einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung
der Gefahr kann nicht auf eine andere Weise begegnet werden
Vorsicht: die Einwilligung des Betroffenen ersetzt nicht die gerichtl. Genehmigungspflicht!

Zentrale Frage: Dient die Maßnahme dem Freiheitsentzug?

Andere ggf. vorrangige Zwecke: Heilzweck, Teilhabe, Verkehrssicherheit, Notwehr und Nothilfe, etc.
Besteht für das Kind / den Jugendlichen die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe zu holen in einem
angemessenen Zeitraum?